



Arbeiter-Samariter-Bund

**Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband
Berlin-Südost e.V.**

Pilgramer Straße 1A
12623 Berlin

Abteilung/ Position
Vorstand

Telefon:
Mobil:
E-Mail: [vorstand@
asb-berlin-suedost.de](mailto:vorstand@asb-berlin-suedost.de)

Berlin, 12.03.2026

ASB RV Berlin-Südost e.V. | Pilgramer Str. 1A | 12623 Berlin

**Mitglieder im
Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Berlin-Südost e. V.**

Liebe Samariterin, lieber Samariter,

der Vorstand des ASB RV Berlin-Südost e.V. lädt Dich

zur geplanten ordentlichen Mitgliederversammlung am

Freitag, 27.03.2026, um 18:00 Uhr

(Einlass und Abgleich der Identität ab 17:00 Uhr möglich)

herzlich ein.

Die Mitgliederversammlung findet digital via **Microsoft Teams** statt (Besprechungslink in MS Teams und per Mail auf Anforderung).

Wir schlagen folgende Tagesordnung vor:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Wahl der Versammlungsleitung
4. Wahl der Wahl- und Mandatsprüfungskommission
5. Geschäftsbericht des Vorstandes
6. Bericht der Kontrollkommission
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Anträge an die Mitgliederversammlung
 - a) Satzungsänderungsantrag vom Vorstand
 - b) Satzungsänderungsantrag von Nicole Kraus und Nico Lemke
 - c) Antrag „ASBerlin 2030“ von Finnegan Hendrich
10. Wahlen
 - a. Beschluss über die Anzahl der stellv. Vorsitzenden und weiterer Vorstandsmitglieder
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl der Kontrollkommission
 - d. Wahl der Delegierten zur Landeskonzferenz am 04.07.2026
11. Bestätigung der Regionaljugendleiterin
12. Verschiedenes
13. Abschluss



Arbeiter-Samariter-Bund

**Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband
Berlin-Südost e.V.**

Pilgramer Straße 1A
12623 Berlin

Wir bitten Dich um Rückinformation (unter <https://mev.asb-berlin-suedost.de> → Mitgliederversammlung 2026 oder per Mail an den Vorstand), ob Du teilnimmst. Die Teilnahme steht unter der Voraussetzung eines persönlichen Geräts je Teilnehmer / Teilnehmerin sowie der Videoübertragung (eingeschaltete Kamera) während der gesamten Zeit, damit nachvollziehbar ist, dass nur Mitglieder des Regionalverbandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Wir nutzen für Abstimmungen und Wahlen ein digitales und datenschutzkonformes Abstimmungstool. Für die Teilnahme an Abstimmungen über das Tool benötigst du eine funktionierende und persönliche Mailadresse. Bei technischen Fragen wende Dich gern an Tom Ulbrich per Mail an tom.ulbrich@asb-berlin-suedost.de.

Freundliche Grüße
Euer Vorstand

Antrag auf Satzungsänderung an die Mitgliederversammlung des ASB RV Berlin-Südost e. V. –
 eingebracht vom Vorstand zur Mitgliederversammlung am 27.03.2026

Satzungstext aktuell	Änderungsantrag	Begründung
Satzung § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr § 2 Wesen und Aufgaben § 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit § 4 Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband § 5 Mitgliedschaft im Regionalverband § 6 Mitgliederrechte und –pflichten § 7 Beendigung der Mitgliedschaft § 8 Organe § 9 Mitgliederversammlung § 10 Vorstand § 11 Geschäftsführung § 12 Fachkreise/Verbandsforum § 13 Kontrollkommission § 14 Aufsicht § 15 Ordnungsmaßnahmen § 16 Schiedsgericht § 17 Richtlinien § 18 Beurkundung von Beschlüssen § 19 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung § 1 Name, Erkennungszeichen, Sitz, Geschäftsjahr (1) Der Regionalverband trägt den Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin – Südost e. V.“, abgekürzt ASB. Er ist im Vereins-register eingetragen. (2) Erkennungszeichen des Regionalverbandes ist ein rotes lang gezogenes „S“ im gelben Kreuz auf rotem	Satzung, beschlossen auf der MV am xx.xx.2026	

Untergrund in Verbindung mit dem Namen „Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin – Südost e.V.“. (3) Sitz und Gerichtsstand des Regionalverbandes befinden sich in Berlin. Soweit durch die Mitgliederverwaltung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. eine Zuordnung der Mitglieder nach dem Wohnort erfolgt, sind die Mitglieder aus den Postleitzahlenbereichen der als Anlage beigefügten „Zuordnung von Neuaufnahmen zur ASB-Gliederung nach PLZ-Ort-Tabelle“; LVONR: 71013 mit Druckdatum 28. November 2022, mit Ausnahme von 12520 und 12529 Schönefeld zuzuordnen. Das Wechselrecht des Mitgliedes bleibt unberührt. (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. § 2 Wesen und Aufgaben (1) Der ASB ist Hilfsorganisation und Wohlfahrtsverband. Seine Aufgabengebiete sind die Hilfe bei Not- und Unglücksfällen, die Wohlfahrts-pflege, das Gesundheitswesen und die Jugend- und Familienhilfe sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung in diesen Bereichen. (2) Zu den Aufgaben des Regionalverbandes gehören die Aufgaben mit regionalem Bezug. Er nimmt auf Ebene der ihm zugeordneten politischen Bezirke insbesondere folgende Aufgaben wahr: 1. Pflege und Stärkung der sozialen Verantwortung in der Bevölkerung; 2. Förderung des freiwilligen Engagements;	(3) Sitz und Gerichtsstand des Regionalverbandes befinden sich in Berlin. Soweit durch die Mitgliederverwaltung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e.V. eine Zuordnung der Mitglieder nach dem Wohnort erfolgt, sind die Mitglieder aus den Postleitzahlenbereichen der als Anlage beigefügten „Zuordnung von Neuaufnahmen zur ASB-Gliederung nach PLZ-Ort-Tabelle“; LVONR: 71013 mit Druckdatum 28. November 2022, mit Ausnahme von 12520 und 12529 Schönefeld, zuzuordnen. Das Wechselrecht des Mitgliedes bleibt unberührt.	Redaktionelle Änderung
--	--	-------------------------------

3. Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, insbesondere durch Mitwirkung im Rettungswesen und Katastrophenschutz im Einvernehmen mit dem Landesverband; 4. Durchführung der Breitenausbildung im Einvernehmen mit den regionalen Gliederungen im Schwimmen und Rettungsschwimmen so-wie des Schwimmsports; 5. Planung, Durchführung und Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären sozialen Diensten und Einrichtungen in Abstimmung mit dem Landesverband; 6. Aus-, Fort- und Weiterbildung in allen Aufgabengebieten des ASB; 7. Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung der Aufgaben des ASB, auch für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer ASB-Gliederungen, soweit sie nicht für eigene steuerbegünstigte Zwecke eingesetzt werden; 8. Öffentlichkeitsarbeit; 9. Übernahme von Aufgaben in der Auslandshilfe des ASB in Abstimmung mit dem Bundes- und Landesverband; 10. Weiterentwicklung aller Zweige der sozialen Arbeit, der Wohlfahrtspflege, des Gesundheitswesens und der Jugendhilfe; 11. Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden durch regelmäßige Beratung und Abstimmung; 12. Vertretung und Repräsentation des ASB auf bezirkspolitischer Ebene; 13. Ausführung der von den Konferenzen und Ausschüssen zugewiesenen Aufgaben.		
--	--	--

§ 3 Sicherung der Gemeinnützigkeit (1) Der ASB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (2) Die Mittel des ASB dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des ASB erhalten. Ausgenommen hiervon ist die angemessene Erstattung von Aufwendungen, die den Mitgliedern durch die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben des ASB entstehen. Für Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. (3) Der ASB darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. § 4 Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband Der Regionalverband Berlin – Südost (e. V.) und seine Mitglieder sind Mitglieder im Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e. V. und im Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e. V. § 5 Mitgliedschaft im Regionalverband (1) Mitglieder des Regionalverbandes sind die ihm beigetretenen natürlichen Personen. Wechselt ein Mitglied seinen Wohnsitz, bleibt es Mitglied des Regionalverbandes,		
---	--	--

sofern es nicht erklärt, Mitglied der für den neuen Wohnsitz zuständigen örtlichen Gliederung zu werden. (2) Die Aufnahme erfolgt durch textliche Beitrittserklärung, die zentral vom Bundesverband bearbeitet wird. Vor der Registrierung in der Mitgliederkartei und der Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhält der ASB Regionalverband und der Landesverband die Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen für ihre Organisationsstufen. Sofern nicht der betroffene Landesverband oder Regionalverband binnen acht Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen, versendet der Bundesverband die Mitgliedskarte und führt die Registrierung in der Mitgliederkartei durch.	(2) Die Aufnahme erfolgt durch einseitige schriftliche oder elektronische Erklärung des Bei tritts gegenüber dem Bundesverband. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme ist jedoch bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch die Gliederungen nur vorläufig. Bis zur endgültigen Aufnahme besteht kein Recht zur Teilnahme an Versammlungen und Konferenzen. Das beigetretene Mitglied wird zunächst in der Mitgliederdatenbank als vorläufiges Mitglied registriert. Vor der dauerhaften Registrierung und Ausstellung der bundeseinheitlichen Mitgliedskarte erhalten die regionalen Gliederungen und Landesverbände eine Liste der beim Bundesverband eingegangenen Beitrittserklärungen, die die jeweiligen Gliederungen betreffen. Die jeweiligen Landesverbände und regionalen Gliederungen können dem Beitritt binnen vier Wochen nach Zugang dieser Liste bei der zentralen Mitgliederverwaltung widersprechen. Sofern ein Widerspruch nicht oder nicht fristgerecht eingeht, registriert der Bundesverband die Mitglieder als endgültig aufgenommene Mitglieder. Ab diesem Zeitpunkt können sie ihre Mitgliedsrechte ausüben. Im Falle eines Widerspruchs teilt der Bundesverband dem abgelehnten Mitglied mit, dass eine endgültige Aufnahme nicht stattfinden kann. Etwa bereits eingezogene Mitgliedsbeiträge werden zurückgezahlt. Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft in ihrer regionalen Gliederung, dem zuständigen Landesverband und im Bundesverband. Ihre Rechte im Bundesverband werden durch die Landesverbände, ihre Rechte in den Landesverbänden durch die regionalen Gliederungen wahrgenommen.	Anpassung an die Bundesrichtlinie
--	---	--

(3) ASB-Gesellschaften im Sinne des Kapitels XI der Bundesrichtlinien, deren Mehrheitsanteile der Regionalverband hält, sind berechtigt, diesem als korporative Mitglieder beizutreten. (4) Sonstige Vereinigungen, Gesellschaften, Organisationen und Institutionen, die über den Bereich einer regionalen Gliederung hinauswirken, können durch den Vorstand auf Antrag als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Der Landesverband ist von der Aufnahme in Kenntnis zu setzen. § 6 Mitgliederrechte und –pflichten (1) Die Mitglieder erwerben zugleich die Mitgliedschaft im ASB Regionalverband Berlin – Südost (e. V.), im ASB Landesverband Berlin e.V. und im ASB Deutschland e.V. (2) Der Regionalverband übt seine Mitgliederrechte in der Landeskonzferenz aus. Dort nimmt er auch die Mitgliederrechte der natürlichen Personen im Landesverband wahr. Die Mitgliederrechte im Bundesverband werden durch den Landesverband in der Bundeskonferenz wahr-genommen.		
---	--	--

(3) Die korporativen Mitglieder des Regionalverbandes haben kein aktives und passives Wahlrecht. Sie üben ihre Mitgliederrechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder einen Beauftragten jeweils ohne Stimmrecht aus. (4) Nach Vollendung des 16. Lebensjahres ist das Mitglied stimmberechtigt. Die Wählbarkeit in Organstellungen besteht jedoch erst bei voller Geschäftsfähigkeit. (5) Bei der Durchführung der Aufgaben des ASB können die Mitglieder freiwillig und ehrenamtlich aktiv mitwirken. Nur Mitglieder, die natürliche Personen sind, können als Delegierte, in den Vorstand, die Kontrollkommission oder sonstige Organstellungen gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Regionalverband endet auch die Organstellung oder das Mandat. (6) Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den von der Bundeskonferenz beschlossenen Richtlinien. Eine Rückforderung gezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für korporative Mitglieder wird gesondert vereinbart. Gerichtsstand für die aus den Mitgliedsrechten und -pflichten entstehenden Rechtsansprüche ist das für den Ort zuständige Gericht, an dem der Regionalverband seinen Sitz hat. § 7 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch 1. Austritt, der schriftlich zu erklären ist,		
---	--	--

2. Beitragsrückstände von mehr als sechs Monaten, die trotz Mahnung in Textform nicht innerhalb von einem Monat bezahlt werden, 3. Ausschluss, 4. Tod (bei natürlichen Personen), 5. Auflösung (bei korporativen Mitgliedern). (2) Ein Wiedereintritt ist möglich. (3) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im ASB Regionalverband endet grundsätzlich auch die Mitgliedschaft im Landesverband und im Bundesverband. Endet die Mitgliedschaft des ASB Regionalverbandes im Landesverband, so bleibt die Mitgliedschaft seiner Mitglieder im Landes- und Bundesverband erhalten. Ihnen ist die Gelegenheit zu geben, einer anderen regionalen Gliederung beizutreten. Machen sie hiervon keinen Gebrauch, so endet mit dem Austritt aus der ausgeschlossenen oder ausgetretenen regionalen Gliederung nicht die Mitgliedschaft im Landes- und Bundesverband. Das Mitglied hat den Austritt gegenüber dem Landes- und Bundesverband unmittelbar zu erklären. (4) Korporative Mitglieder haben den Austritt schriftlich an den Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 30. September zu erklären. (5) Bei Austritt oder Ausschluss verliert der Regionalverband das Recht, sich als Arbeiter-Samariter-Bund zu bezeichnen und das ASB-Zeichen zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.		
---	--	--

(6) Bei Austritt oder Ausschluss fällt das Vermögen, bei Auflösung das nach Liquidation verbleibende Vermögen der regionalen Gliederung an den Landesverband, soweit dieser nicht mehr existiert, an den Bundesverband, das des Landesverbandes an den Bundesverband. Landes- und Bundesverband haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. § 8 Organe Organe des ASB Regionalverbandes sind: 1. die Mitgliederversammlung, 2. der Vorstand, 3. die Geschäftsführung, 4. die Kontrollkommission. § 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie entscheidet über die Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung nicht dem Vorstand zugewiesen ist. (2) Zu den Aufgaben und Befugnissen der Mitgliederversammlung gehören insbesondere: 1. den Bericht von Vorstand und Geschäftsführung über ihre Tätigkeit und die Gesamtlage des Regionalverbandes und seiner Gesellschaften entgegenzunehmen, 2. den Jahresabschluss des Regionalverbandes entgegenzunehmen, 3. den Prüfbericht der Kontrollkommission entgegenzunehmen, 4. Anträge an die Landeskongress und den Landesausschuss zu beschließen,		
--	--	--

5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie drei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat, 6. den von der regionalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend gewählten Jugendleiter zu bestätigen, 7. Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie Delegierte abzurufen, 8. über die Entlastung von Vorstandsmitgliedern zu entscheiden, 9. Änderungen der Satzung zu beschließen, 10. über die Auflösung des Regionalverbandes zu beschließen, 11. über die Notwendigkeit der Bestellung einer Geschäftsführung zu beschließen. (3) Nicht zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört die Befassung mit arbeits- oder betriebsverfassungsrechtlichen Fragen. (4) Im Regionalverband wird jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt. Sie wird vom Vorstand einberufen. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder, die dem Regionalverband beigetreten sind, teilnehmen. (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen: 1. wenn der Vorstand es beschließt; 2. wenn die Einberufung von einem Prozent der Mitglieder des Regionalverbandes verlangt wird;	5. alle vier Jahre die Mitglieder von Vorstand und Kontrollkommission sowie zwei bis sechs Monate vor der Landeskonzferenz die Delegierten zur Landeskonzferenz zu wählen und gegebenenfalls erforderliche Nachwahlen vorzunehmen, wobei der Vorstand bei Wahlen zur Kontrollkommission kein Stimmrecht hat,	Anpassung an Bundesrichtlinie
--	--	--------------------------------------

3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies unter Angabe von Zweck und Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen. (6) Anträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden: 1. von den stimmberechtigten Mitgliedern, 2. vom Vorstand des Regionalverbandes, 3. von der Kontrollkommission des Regionalverbandes, 4. vom Landesvorstand, 5. vom Verbandsforum auf regionaler Ebene, 6. von der Versammlung der Arbeiter-Samariter-Jugend (ASJ). (7) Anträge müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen. Initiativanträge bedürfen der Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Widerspruch von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten darf über die Angelegenheit kein Beschluss gefasst werden. Über Initiativanträge auf Abänderung der Satzung kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (8) Die Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe von Zeit und Ort der Versammlung, der Tagesordnung und der wesentlichen Unterlagen in Textform oder durch elektronische Medien einzuladen.	3. wenn der Landesvorstand oder die Landeskontrollkommission dies aus wichtigem Grund verlangt; kommt der Regionalverband diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so kann der Landesvorstand sie selbst einberufen.	Anpassung an Bundesrichtlinie
--	---	--------------------------------------

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Mehrheit ist nur nach der Zahl der abgegeben Ja- und Nein – Stimmen zu berechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten. (10) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erlangen im ersten Wahlgang nicht alle Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Blockwahl ist zulässig. (11) Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung). In der Einladung ist auf die Form der Versammlung hinzuweisen. Im Falle der Durchführung einer Online- oder Hybrid-Versammlung gelten die Absätze 1 bis 10 mit der Maßgabe entsprechend, dass den Mitgliedern zusätzlich und rechtzeitig die Zugangsdaten zum Online-Konferenzraum bekanntzumachen sind und online zugeschaltete Mitglieder als anwesend gelten. Den Mitgliedern wird die Verpflichtung auferlegt, ihre Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.		
---	--	--

§ 10 Vorstand (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Regionalverbandes eigenverantwortlich und gewissenhaft und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Dabei hat er die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung sowie die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz und Landesausschuss sowie der Mitgliederversammlung zu beachten und sich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen. (2) Der Vorstand kann auf die Geschäftsführung, die er als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen hat, die in § 11 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Geschäftskreise übertragen. Er behält sich das Weisungsrecht in diesen Bereichen vor. (3) Nicht übertragbare Entscheidungen des Vorstandes sind insbesondere: 1. die strategischen Ziele des Regionalverbandes periodisch festzulegen, 2. die Mitglieder der Geschäftsführung auszuwählen, einzustellen und zu entlassen sowie als besonderen Vertreter nach § 30 BGB zu be-stellen und abzu-rufen, 3. den jährlichen Wirtschaftsplan sowie etwaige Nachtragswirtschaftspläne zu beschließen, 4. eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist, sowie für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung zu beschließen, 5. die Ordnungs- und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beaufsichtigen, 6. gemäß den Prüfungsrichtlinien des Bundesausschusses nach Anhörung der Kontrollkommission		
--	--	--

einen externen Wirtschaftsprüfer oder Sachverständigen auszuwählen und zu beauftragen sowie den Jahresabschluss einschließlich des Lageberichtes festzustellen, 7. Grundstücksgeschäfte, Darlehens- und Bürgschaftsverträge sowie Miet- und Leasingverträge abzuschließen oder eine andere Person rechtsgeschäftlich hierfür zu bevollmächtigen, 8. die Mitgliederversammlungen einzuberufen, 9. die Berichts- und Vorlagepflichten gegenüber der Mitgliederversammlung zu erfüllen. (4) Aufgabe des Vorstandes ist es ferner, dafür Sorge zu tragen, dass: 1. im Bereich der Finanzen und Kontrolle die Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien eingehalten werden, 2. die ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, diese Satzung einschließlich der Bundes-richtlinien anzuerkennen, und dass eine solche Anerkennungsvereinbarung in den Verträgen mit den Geschäftsführungen enthalten ist, 3. die unmittelbaren ASB-Gesellschaften des Regionalverbandes sich im Gesellschaftsvertrag verpflichten, von ihren Einsichts- und Auskunftsrechten nach § 51a GmbHG gegenüber ihren Tochtergesellschaften Gebrauch zu machen, wenn der Vorstand als Gesellschaftervertreter dies verlangt. (5) Dem Vorstand obliegt es gemeinsam mit der Geschäftsführung, 1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen,		
--	--	--

2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen, 3. dafür Sorge zu tragen, dass die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements gefördert und koordiniert werden. (6) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. (7) Die Sitzungen finden mindestens vierteljährlich statt. Sie werden vom Vorsitzenden einberufen. (8) Der Vorstand besteht aus: 1. dem Vorsitzenden, 2. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, 3. bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Regionalverband durch den Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam oder durch einen von ihnen jeweils gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten. (9) Die Zahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Dabei muss die Zahl der Vorstandsmitglieder insgesamt eine ungerade sein. (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 bestätigte Jugendleiter der regionalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen. (11) Im Vorstand soll ärztlicher, kaufmännischer, juristischer und sozialpolitischer Sachverstand vertreten sein.		
---	--	--

Dem Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern soll Rechnung getragen werden. Je ein Vorstandsmitglied soll Erfahrung in der Freiwilligen- und in der Jugendarbeit haben. Soweit ärztlicher Sachverstand nicht für den Vorstand gewonnen werden kann, ist ein Arzt vom Vorstand zu seiner Beratung zu berufen. Er ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. Darüber hinaus kann der Vorstand zu seiner Beratung Vertreter von Fachkreisen heranziehen. (12) Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Wahl findet in der der Landeskonzferenz vorausgehenden ordentlichen Mitgliederversammlung statt. Bei Nachwahl einzelner Mitglieder des Vorstandes bleibt ihre Amtszeit auf die verbleibende Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Vorstandes beschränkt. (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sind nicht alle Vorstandsämter besetzt, so ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. (14) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden. (15) Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie können für die Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen		
---	--	--

Aufgaben eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung erhalten. Sie dürfen nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Bundes-, Landesverband oder zu einer Gliederung oder Gesellschaft des ASB stehen. (16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand. (17) Beschlussfassungen des Vorstandes oder Beteiligungen an einer Beschlussfassung können auch schriftlich, per E-Mail, mündlich, fern-mündlich, virtuell und/oder mittels vergleichbarer elektronischer Kommunikation (alternative Verfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder des Vorstands zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Teilnahme im alternativen Verfahren bzw. die widerspruchslose Hinnahme einer solchen gilt als Zustimmung. Im alternativen Verfahren beteiligte Vorstandsmitglieder gelten als anwesend im Sinne des § 10 Abs. 13. § 11 Geschäftsführung (1) Die Geschäftsführung ist befugt, die im Zusammenhang mit der ihr übertragenen Gesamtleitung der Geschäftsstelle auftretenden Geschäfte der laufenden Verwaltung auszuführen. Sie hat alleinige Vertretungsmacht für alle Rechtsgeschäfte, die der ihr zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt. Dabei hat sie die Bundesrichtlinien, diese Satzung, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse von Bundeskonferenz, Bundesausschuss, Landeskonzferenz, Landesausschuss und Vorstand zu beachten und sich nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel zu bewegen.		
--	--	--

(2) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören insbesondere: 1. der Abschluss der zur Leitung der Geschäftsstelle notwendigen Verträge, 2. die Durchführung des vom Vorstand beschlossenen Wirtschaftsplans, 3. der Abschluss von Betriebsvereinbarungen, 4. die Übernahme von Aufgaben im öffentlichen Hilfeleistungssystem bei Unglücken und Notfällen, 5. die Planung, Durchführung und der Betrieb von ambulanten, teilstationären und stationären Sozialen Diensten und Einrichtungen, 6. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe, 7. die Übernahme von Aufgaben im Gesundheitswesen, 8. die Entwicklung, Einführung, Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung eines Qualitätsmanagementsystems, 9. die Öffentlichkeitsarbeit, 10. die Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Entwicklung der strategischen Vorgaben, 11. die Durchführung von Beschlüssen des Vorstandes. (3) Die nachfolgend aufgeführten Geschäfte bedürfen der Zustimmung des Vorstandes: 1. die Verlegung der Geschäftsstelle, 2. die Einrichtung oder Schließung zusätzlicher Geschäftsstellen, 3. die Gründung von Gesellschaften und Vereinigungen oder die Beteiligung an solchen sowie deren Veräußerung, 4. die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Tätigkeitsgebiete,		
--	--	--

5. der Abschluss von Tarifverträgen. Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. (4) Der Geschäftsführung obliegt es gemeinsam mit dem Vorstand, 1. die Vertretung und Repräsentation auf kommunalpolitischer Ebene und in der Öffentlichkeit wahrzunehmen, 2. für eine gute Zusammenarbeit der Gliederungen zu sorgen und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen, 3. die Aktivitäten im Bereich des freiwilligen Engagements zu fördern und zu koordinieren. (5) Die Geschäftsführung hat gegenüber dem Vorstand die folgenden Berichts-, Unterrichts- und Vorlagepflichten: 1. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand zu einzelnen Sachverhalten, die für die Entwicklung des Regionalverbandes von Bedeutung sein können, Bericht zu erstatten. 2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand • regelmäßig schriftlich, mindestens einmal im Quartal, über den aktuellen Stand der Ergebnisse des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Regionalverbandes zu berichten, • jährlich bis zum 30.9. des Vorjahres einen Entwurf des Wirtschaftsplans und gegebenenfalls eines Nachtrags-Wirtschaftsplans vor-zulegen, • spätestens bis zum 30.3. des Folgejahres den Jahresabschluss des Regionalverbandes mit Entwurf des Lageberichtes zur Beratung vorzulegen. 3. Die Geschäftsführung hat den Vorstand unverzüglich zu unterrichten bei		
--	--	--

• Über- oder Unterschreitung des Wirtschaftsplanes, die zu einem erkennbaren Bedarf eines Nachtrags-Wirtschaftsplans im laufenden Geschäftsjahr führt, • außergewöhnlichen Ereignissen, insbesondere wenn sie zu einer Gefährdung des Regionalverbandes in seiner Existenz oder in nicht unerheblichen Vermögensteilen führen können. (6) Die Geschäftsführung unterliegt neben dem Vorstand im Bereich der Finanzen und Kontrolle den Verpflichtungen des Kapitels X. der Bundesrichtlinien. (7) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen Mitglied im ASB sein. (8) Als Leitung der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführung Vorgesetzte der dort tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter. Zu ihren Aufgaben gehört das Personalwesen, insbesondere die Personalentwicklung. Sie stellt den Zugang der Mitarbeiter zu ASB-internen Kommunikations- und Informationsmitteln sicher. (9) Die Geschäftsführung übt ihre Tätigkeit hauptamtlich aufgrund eines mit dem Vorstand geschlossenen Dienstvertrages und der Berufung als besonderer Vertreter nach § 30 BGB aus. (10) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Geschäftsführung. Die Mitglieder der Geschäftsführung verpflichten sich, diese als verbindlich anzuerkennen.		
---	--	--

(11) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Dementsprechend ist der Dienstvertrag ebenfalls auf maximal fünf Jahre zu befristen. Die erneute Berufung und befristete Anstellung sind möglich. (12) Der Vorstand kann ein Mitglied der Geschäftsführung vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Gleiches gilt für die Kündigung des Dienstvertrages. Kündigt ein Mitglied der Geschäftsführung den Dienstvertrag, so ist auch seine Organstellung beendet. (13) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der anderen Organe des Regionalverbandes mit Ausnahme der Kontrollkommission beratend teil. (14) Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Mitgliedern, so gibt sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstandes bedarf. § 12 Fachkreise/Verbandsforum Der Regionalverband kann Fachkreise und ein Verbandsforum einrichten. § 13 Kontrollkommission (1) Die Kontrollkommission stellt die wirtschaftlichen Verhältnisse des Regionalverbandes und das satzungsgemäße Handeln des Vorstandes fest, indem sie insbesondere die Verwendung der Mittel, die Planung und Rechnungslegung und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von Kapitel X. der Bundesrichtlinien überprüft. Haben interne und externe		
--	--	--

Revision oder Aufsichtsgremien Mängel festgestellt, so überwacht sie deren Behebung durch den Vorstand. (2) Die Kontrollkommission führt mindestens einmal im Jahr eine Prüfung des Regionalverbandes durch. Darüber hinaus kann sie in begründeten Fällen weitere Prüfungen vornehmen. (3) Im Rahmen der Prüfungen hat die Kontrollkommission ein Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge. Soweit vorhanden, stützt sie sich auf die Berichte und Ergebnisse der internen und externen Revision sowie von Aufsichtsgremien. Ihr ist alles vorzulegen und ihr ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu gewähren. (4) Die Vorlage-, Aufklärungs- und Nachweispflicht erstreckt sich auch auf Unterlagen über Gesellschaftsbeteiligungen. Auf Verlangen der Kontrollkommission ist der Vorstand verpflichtet, von seinem Auskunfts- und Einsichtsrecht als Gesellschaftervertreter (§ 51a GmbHG) Gebrauch zu machen. Bei ASB-Gesellschaften kann er Mitglieder der Kontrollkommission zur Ausübung dieser Rechte bevollmächtigen, wenn sie eine sanktionsbewehrte Geheimhaltungserklärung abgeben. (5) Die Kontrollkommission ist berechtigt, zur Aufklärung von Sachverhalten die Einberufung von Vorstandssitzungen zu verlangen und an diesen Sitzungen teilzunehmen. (6) Spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Prüfung legt die Kontrollkommission dem Regionalvorstand		
---	--	--

und der Geschäftsführung zur Beachtung einen schriftlichen Prüfungsbericht vor. (7) Vor Erstellung des Prüfungsberichts sind Vorstand und Geschäftsführung zu hören. Der Bericht ist unter Beachtung der Stellungnahme von Vorstand und Geschäftsführung zu erstellen. (8) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teilzunehmen. (9) Ist nach den Prüfungsrichtlinien des Bundesausschusses der Jahresabschluss zu prüfen, so ist die Kontrollkommission bei der Auswahl des externen Wirtschaftsprüfers bzw. des Sachverständigen zu hören. (10) Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern. Sie wählen sich ihren Vorsitzenden selbst. In der Kontrollkommission sollen Mitglieder mit kaufmännischem und juristischem Sachverstand vertreten sein. Die Wahl von Mitgliedern der Landeskontrollkommission ist unzulässig. (11) Die Kontrollkommission wird von der Mitgliederversammlung, die der ordentlichen Landeskongress vorausgeht, für vier Jahre gewählt und ist nur ihr gegenüber verantwortlich. Bei ihrer Arbeit ist sie unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. (12) Im Übrigen gelten § 10 Abs. 13 bis 17 entsprechend. § 14 Aufsicht (1) Der Regionalverband erkennt das Recht der Prüfung und Aufsicht durch den Landes- und Bundesverband an.		
---	--	--

(2) Der Landesvorstand oder seine Beauftragten können zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Unterlagen und Aufzeichnungen über Geschäftsvorgänge nehmen. Ihnen ist jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Die zuständige Kontrollkommission ist von der Prüfung zu benachrichtigen und hat das Recht, daran teilzunehmen. § 15 Ordnungsmaßnahmen (1) Gegen Mitglieder können Vereinsordnungsmittel verhängt werden, wenn sie: 1. gegen die für sie geltenden Satzungen, Bundesrichtlinien oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstoßen oder sonstige Mitglieds-pflichten verletzen; 2. Eigentum oder Vermögen des ASB, seiner Zuwendungsgeber und Kostenträger vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigen oder dem ASB in seinem Ansehen schaden; 3. gesetzliche Vorgaben nicht einhalten, soweit der ASB hiervon betroffen ist; 4. den Aufgaben, Zielsetzungen und Interessen des ASB grob zuwiderhandeln oder diese gefährden; 5. die Steuerbegünstigung verlieren. (2) Vereinsordnungsmittel sind: 1. Erteilung von Rüge, Verwarnung oder Verweis; 2. Befristeter Entzug der Ausübung von Mitgliedsrechten; 3. Suspendierung von Organstellungen oder anderen Vereinsfunktionen; 4. Abberufung aus Organstellungen; 5. Ausschluss aus dem ASB bei schwerwiegendem Fehlverhalten.		
---	--	--

Die Wahl des Ordnungsmittels bestimmt sich nach der Schwere der Pflichtverletzung. Es gilt der Grundsatz des verhältnismäßigen geringstmöglichen Eingriffs. (3) Über die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln gegen natürliche Personen entscheidet grundsätzlich der Vorstand des Regionalverbandes. Den Ausschluss von Organmitgliedern beschließt das wählende oder bestellende Organ. (4) Gegen korporative Mitglieder trifft der Landesvorstand eine Entscheidung. (5) In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens ist der Landesvorstand unmittelbar für die Verhängung von Vereinsordnungsmitteln zuständig. (6) Soweit dies möglich und ausreichend ist, sind Ordnungsmittel zunächst anzudrohen. Mit der Androhung kann die Anordnung der Vornahme einer Handlung oder Unterlassung zur Beseitigung des pflichtwidrigen Zustandes innerhalb einer festzusetzenden Frist verbunden werden. (7) Vor der Entscheidung sind das Mitglied, der Vorstand des Regionalverbandes oder der Vertreter des korporativen Mitglieds anzuhören. In schwerwiegenden Fällen oder zur Abwendung eines nicht unbedeutenden Schadens kann die Anhörung ausnahmsweise entfallen. Sie ist unverzüglich nachzuholen.		
--	--	--

(8) Die Entscheidung hat sofortige Wirkung. Ordnungsmittel sind aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht vorlagen oder weggefallen sind. (9) Gegen eine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach deren Zugang das Schiedsgericht angerufen werden. Bei Fristversäumung wird die Entscheidung endgültig wirksam. Das Schiedsgerichtsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung. Bei Entscheidungen gemäß Abs. 5 und 7 hat das Schiedsgericht unverzüglich zu entscheiden. (10) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach § 17 der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. und der hierzu erlassenen Schiedsordnung. Beides wird hiermit anerkannt. § 16 Schiedsgericht (1) Alle Streitigkeiten innerhalb des ASB, die sich aus der Mitgliedschaft im ASB ergeben, werden durch ein Bundesschiedsgericht mit Wirkung für die betroffenen Parteien entschieden. (2) Das Schiedsgericht entscheidet insbesondere über 1. Streitigkeiten zwischen • Gliederungen des ASB, • korporativen Mitgliedern, • Organmitgliedern und Organen mit Ausnahme von Streitigkeiten zwischen Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführung, 2. die Anwendung und Auslegung der Bundesrichtlinien und der Satzungen sowie über Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere über verhängte Ordnungsmittel.		
--	--	--

(3) Das Schiedsgericht hat mindestens zwei Kammern. Jede Kammer besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Kammern werden im Wechsel tätig. Die Vorsitzenden der Kammern des Schiedsgerichts werden von der Bundeskonferenz für 4 Jahre gewählt. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Die Vorsitzenden der Kammern dürfen kein anderes Mandat im ASB haben und keine hauptamtlichen Mitarbeiter des ASB sein. Für den einzelnen Streitfall ernennt jede Partei einen Beisitzer. (4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. (5) Für die Kostentragung gelten die §§ 91, 91a, 92 ZPO sinngemäß. (6) Das Verfahren des Schiedsgerichts regelt die vom Bundesausschuss beschlossene Schiedsordnung. § 17 Richtlinien Die von der Bundeskonferenz am 15. Dezember 2001 erstmals beschlossenen Richtlinien des Arbeiter-Samariter-Bund Deutschland e.V. in der jeweils geltenden Fassung sind für den Regionalverband verbindlich. Sie sind jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung. § 18 Beurkundung von Beschlüssen Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter bzw. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. § 19 Satzungsänderung, Richtlinienänderung und Auflösung		
--	--	--

(1) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder die Auflösung des Regionalverbandes können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. (2) Satzungs- und Richtlinienänderungen oder –ergänzungen, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbstständig vornehmen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten. (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes darf sein Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Es fällt daher das verbleibende Vermögen an den Landesverband. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt es an den Bundesverband, ansonsten je zur Hälfte an die Arbeiterwohlfahrt und den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband. Der Empfänger hat das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar nur für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.		
--	--	--

**Antrag auf Satzungsänderung der Satzung des Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Berlin – Südost e. V.**

**für die ordentliche Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bund
Regionalverband Berlin – Südost e. V.**

Antragsteller:

Nico Lemke, Nicole Kraus

Datum:

08.02.2026

Betreff:

Antrag auf Beschluss einer Satzungsänderung gemäß §19 der Satzung vom 21.08.2025

Antragstext

Hiermit stellen wir den Antrag, dass die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin – Südost e. V. über die Änderung der Satzung beschließt.

Von ursprünglich:

§10 (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 bestätigte Jugendleiter der regionalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Zu:

§10 (10) Der Vorsitzende der Kontrollkommission oder ein Vertreter sind berechtigt und die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen. Der nach § 9 Abs. 2 Nr. 6 bestätigte Jugendleiter der regionalen Gliederung der Arbeiter-Samariter-Jugend oder vertretend ein Jugendvorstandsmitglied ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

Begründung

- Diese Ergänzung stellt sicher, dass die Jugend im Vorstand jederzeit vertreten ist, auch bei Verhinderung der Jugendleitung, um die Interessen der Jugend stets einbringen zu können.
-

Leitantrag an die Landeskonzferenz 2026 des Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Berlin e.V. über ASBerlin2030 – unserem Verbandsentwicklungsprozess

Antragsteller

Finnegan Hendrich als Botschafter für alle Samariterinnen und Samariter und Beteiligte
an ASBerlin2030 – unserem Verbandsentwicklungsprozess

Die Mitgliederversammlung des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Berlin-Südost e.V. möge beschließen

Die Landeskonzferenz möge beschließen

den neuen Landesvorstand und alle regionalen Gliederungen, Fachdienste und
Gesellschaften im Sinne einer gemeinsamen Verbandsentwicklung des Arbeiter-
Samariter-Bund im Land Berlin aufzurufen, die in diesem Leitantrag über ASBerlin2030 –
unserem Verbandsentwicklungsprozess vorgeschlagenen konkreten Maßnahmen bis
zum Jahr 2030 zu prüfen und umzusetzen. Der Landesvorstand wird aufgefordert,
mindestens einmal im Jahr gemeinsam mit dem Landesausschuss alle Samariterinnen
und Samariter über den Umsetzungsstand zu informieren. Darüber hinaus sind alle
Samariterinnen und Samariter des Landesverbandes Berlin aufgerufen, an der
Umsetzung der Maßnahmen gemeinsam mitzuwirken.

22 **Inhalt**

23	Antragstellerinnen und Antragsteller	1
24	Die Landeskonzferenz möge beschließen	1
25	Einordnung & Zusammenfassung	3
26	Der Beteiligungsprozess in Kürze	4
27	Gemeinsame Wertebasis – was den ASB Berlin trägt	5
28	Hilfsbereitschaft	5
29	Gemeinschaft	5
30	Gerechtigkeit	6
31	Begeisterung & Spaß	6
32	Verantwortungsbewusstsein	7
33	Zukunftsthemen und Maßnahmen	8
34	Kulturwandel & Wertschätzende Kommunikation	8
35	Strukturen modernisieren & entbürokratisieren	8
36	Arbeitgeber- & Ehrenamtsattraktivität stärken	9
37	Politische Resilienz & Strategie	9
38	Transparenz & Informationsgerechtigkeit	10
39	Beteiligungs- & Mitmachkultur	10
40	Sichtbarkeit & Öffentlichkeitsarbeit	10
41	Ressourcen bündeln & Zukunftsfähigkeit sichern	11
42	Danksagung	11
43	Anhang	11
44		

Einordnung & Zusammenfassung

ASBerlin2030 ist unser wegweisender Verbandsentwicklungsprozess für einen zukunftsfähigen ASB in Berlin. Unser Ziel: Ein breit abgestimmter und fundierter Antrag für die Landeskongferenz 2026, der die Weiterentwicklung unseres Verbandes bis zum Jahr 2030 beschreibt und gleichzeitig als klarer Auftrag für den neu gewählten Landesvorstand und den Gesamtverband dient.

Der vorliegende Antrag ist das Gesamtergebnis dieses mitgliedergetragenen Prozesses und insgesamt eine Einladung an den Gesamtverband diese ausgearbeiteten Maßnahmen zu nutzen und die darin zum Ausdruck gebrachte Sicht der Mitglieder und Beteiligten zu würdigen. Es ersetzt ausdrücklich keine strategischen Entscheidungen, die den Vorständen vorbehalten bleiben und es besteht keine Erwartung, alle Maßnahmen sofort umzusetzen.

Den Samariterinnen und Samaritern sowie Beteiligten am Verbandsentwicklungsprozess waren die folgenden Aussagen hierbei besonders wichtig:

- Transparenz & Informationsgerechtigkeit als Kernanliegen,
- Wunsch nach Handlungsfähigkeit statt Symbolpolitik,
- Struktur als Ermöglicher (nicht als Bürokratie),
- Kultur & Umgang miteinander als Schlüssel,
- Grenzen, Selbstschutz & realistische Erwartungen und
- Beteiligung als Ressource – nicht als Pflicht.

Aus der Arbeit der drei Foren haben sich die Zukunftsthemen:

1. Kulturwandel & Wertschätzende Kommunikation,
2. Strukturen modernisieren & entbürokratisieren,
3. Arbeitgeber- & Ehrenamtsattraktivität stärken,
4. Politische Resilienz & Strategie,
5. Transparenz & Informationsgerechtigkeit,
6. Beteiligungs- & Mitmachkultur,
7. Sichtbarkeit & Öffentlichkeitsarbeit und
8. Ressourcen bündeln & Zukunftsfähigkeit sichern

mit jeweiligen priorisierenden Handlungsfeldern und daraus abgeleitenden konkreten Maßnahmen ergeben. Diese fassen die Wertediskussion als auch die Ergebnisse der diskutierten Themen zusammen und sind im vorliegenden Leitantrag benannt.

Der Beteiligungsprozess in Kürze

Am 23. Juli 2025 und am 22. November 2025 kamen engagierte Ehrenamtliche mit und ohne Funktion, Funktionärinnen und Funktionäre sowie hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen von zwei Verbandsweiten Foren zusammen. Ziel war es, miteinander ins Gespräch zu kommen und gemeinsam den Weg in die Zukunft zu planen.

Das erste von insgesamt drei Foren stand unter der Überschrift „Identität, Motivation & Werte“. Im Mittelpunkt stand dabei die zentrale Frage: Was macht den ASB Berlin aus – und wie soll er im Jahr 2030 aussehen, handeln und wirken? Nach einer kurzen Einführung in den Gesamtprozess arbeiteten die Teilnehmenden in Kleingruppen und brachten ihre Erfahrungen, Werte, Emotionen und Ideen ein. Auf diese Weise wurden gemeinsam die Grundlagen für eine starke und identitätsstiftende Zukunft des ASB Berlin erarbeitet.

Im zweiten Forum im November 2025 lag der Fokus auf der Konkretisierung von Zielen und Projekten, die sich aus den bisherigen Ergebnissen des Prozesses ASBerlin2030 ableiten lassen. An thematischen Gruppentischen wurden unterschiedliche Werte diskutiert, anschließend in einem Galeriegang präsentiert und gemeinsam bewertet. Den Abschluss bildeten „World-Cafés“ zu sechs zentralen Themenfeldern des ASB Berlin.

Nach beiden Foren wurden die im Verlauf der Veranstaltungen erarbeiteten Ergebnisse transparent dargestellt, gemeinsam reflektiert und besprochen.

Darüber hinaus wurde im Rahmen des zweiten Forums zur Mitarbeit in einer Redaktionsgruppe eingeladen. Diese Gruppe erarbeitete bis zum dritten Forum im Februar 2026 einen Entwurf für den hier vorliegenden Leitantrag über ASBerlin2030 und stellte diesen vor. Dieses Papier diente als inhaltliche Grundlage für das dritte Forum, das am 14. Februar 2026 stattfand, und wurde dort gemeinsam diskutiert und bewertet sowie inhaltlich abgestimmt.

Dieser abgestimmte Leitantrag wird durch die Beteiligten in ihre jeweiligen Gremien eingebacht und zur Beschlussfassung gestellt, sodass dieser der Landeskongress 2026 zur Beschlussfassung vorliegen kann.

Gemeinsame Wertebasis – was den ASB Berlin trägt

Im ersten Arbeitsschritt wurden im Rahmen der Foren fünf zentrale Werte des ASB Berlin herausgearbeitet:

Hilfsbereitschaft – Gemeinschaft – Gerechtigkeit – Begeisterung & Spaß – Verantwortungsbewusstsein

Alle Rückmeldungen aus beiden Foren wurden anschließend inhaltlich verdichtet. Dabei zeigte sich schnell, dass jeder Wert bestimmte strukturelle oder kulturelle Bedürfnisse adressiert, die sich über alle Gruppen hinweg wiederholten.

Hilfsbereitschaft

Hilfsbereitschaft wurde als Hilfe nach innen und außen, die auf Struktur, Kommunikation und gegenseitiger Unterstützung basiert, definiert. Besonders stark wurde die gegenseitige Unterstützung hervorgehoben.

Hilfsbereitschaft beim ASB Berlin soll koordiniert, respektvoll, realistisch und gleichzeitig menschenorientiert sein:

- Hilfsbereitschaft ist ein gemeinschaftlicher Wert (gegenseitige Unterstützung ist das Herzstück dieses Wertes),
- Struktur macht Hilfsbereitschaft möglich (Hilfsbereitschaft braucht Plattformen, Koordination und klare Rollen),
- Grenzen schützen die Helfenden (keine Hilfe über das Maß hinaus) und
- Hilfsbereitschaft beginnt innen und wirkt nach außen (Innenleben und Teamkultur bestimmen die Glaubwürdigkeit nach außen).

Gemeinschaft

Gemeinschaft wird als solidarisches, respektvolles und vertrauensvolles Miteinander verstanden. Vielfalt, Offenheit und wechselseitiger Austausch werden als zentrale Haltungen benannt. Gemeinschaft braucht transparente Informationen, klare Strukturen und niedrigschwellige Zugänge; diese Aspekte erhielten die höchste Zustimmung. Als Maßnahmen wurden Newsletter, Einblicke in die Arbeit anderer Bereiche des Verbands und übergreifende Veranstaltungen vorgeschlagen.

Gemeinschaft entsteht im ASB Berlin nicht durch Größe, sondern durch Beziehung, Austausch und Transparenz:

- Transparenz schafft Vertrauen (der Wert mit der höchsten Zustimmung aus dem Forum zeigt: Menschen wollen Einblick, Klarheit und Nachvollziehbarkeit),

- Orientierung, klare Prozesse und einfache Zugänge bilden das Fundament für Gemeinschaft und
- Gemeinschaft lässt sich nicht über Zahlen messen.

Gerechtigkeit

Gerechtigkeit wurde nicht als rechtliche, sondern als menschliche und organisatorische Qualität verstanden. Gerechtigkeit bedeutet Vielfalt, gegenseitige Akzeptanz und Anerkennung transparente Mittelverwendung und fairen Umgang. Strukturen müssen nachvollziehbar, Entscheidungen transparent und Prozesse frei von Willkür sein.

Informationsgerechtigkeit und fairer Umgang motivieren viele zur aktiven Beteiligung. Gleichzeitig wird kritisiert, dass nicht alle im ASB die gleichen Chancen haben. Gerechtigkeit wird als anspruchsvoller Wert gesehen, der Beziehung, Empathie und Kommunikation erfordert:

- Gerechtigkeit braucht nachvollziehbare Entscheidungen, klare Regeln, faire Prozesse und den gleichen Informationsstand,
- Gerechtigkeit ist kein Zustand, sondern eine Haltung (Empathie, Akzeptanz, Menschlichkeit und Kommunikation werden als unverzichtbare Verhaltensanker benannt),
- Gerechtigkeit ist komplex (es gibt strukturelle Unterschiede, ungleiche Zugangsmöglichkeiten, fehlende Ressourcen oder Machtgefälle, die identifiziert und bearbeitet werden sollten) und
- Gerechtigkeit entsteht durch Beziehung & Austausch (Gesprächsbereitschaft, Aufeinander-Zugehen und Fairness werden als aktive Elemente gesehen – nicht als abstrakte Prinzipien).

Begeisterung & Spaß

Begeisterung wurde als individueller, vielfältiger und für Entwicklung unverzichtbarer Faktor definiert. Begeisterung entsteht, wenn positive Grundhaltungen gefördert, Samariterinnen und Samariter aktiv einbezogen und Wertschätzung sichtbar gelebt werden.

Als zentrale Maßnahmen wurden Weiterbildung, regelmäßiger Austausch sowie gemeinsames Feiern benannt. Klare Strukturen, Regeln und zuverlässige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner werden als wichtige Grundlagen gesehen. Zur Messung wurden Beteiligung, Zufriedenheit, Feedback, Erfolge und Mitgliederentwicklung definiert.

173 Aus den Ergebnissen lassen sich folgende Kernbotschaften ziehen:

- 174 • Begeisterung entsteht durch Begegnung (Austauschformate, Teamtage,
175 interdisziplinäre Treffen sind zentral),
- 176 • Struktur schafft Begeisterungsfähigkeit (klare Regeln, klare
177 Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Arbeitsmittel, Transparenz),
- 178 • Qualifizierung ist ein starker Motivator (Bildung & Weiterentwicklung erzeugen
179 Stolz, Kompetenz und Zugehörigkeit) und
- 180 • Feiern ja – aber zielgerichtet und angemessen (gemeinsame Erlebnisse sind
181 wichtig).

182 Verantwortungsbewusstsein

183 Verantwortungsbewusstsein wurde als Verantwortung nach innen und außen
184 verstanden. Besonders stark wurde betont, dass Verantwortung vor allem durch
185 Handeln entsteht, dieser Aspekt erhielt die höchste Zustimmung.

186 Gleichzeitig wurde klar, dass der ASB nicht für alle gesellschaftlichen Probleme eine
187 Antwort finden kann und soll.

188 Verantwortung braucht klare Strukturen, definierte Aufgaben, Regularien und Rollen.
189 Kontrollkommissionen, Transparenz und Kommunikation unterstützen einen
190 verantwortlichen Umgang. Es wurde betont, dass Verantwortung geteilt ist: Haupt- und
191 Ehrenamt, Mitglieder und Führungskräfte tragen gemeinsam zur Umsetzung bei:

- 192 • Verantwortung heißt ins Handeln kommen,
- 193 • Verantwortung braucht klare Grenzen (die Ablehnung im Forum zur Aussage „ASB
194 ist Antwortgeber für gesellschaftliche Probleme“ zeigt Bedarf an realistischem
195 Selbstbild),
- 196 • Struktur & Regularien sind tragende Pfeiler (Kontrollkommissionen, Richtlinien,
197 Rollen, Prozesse geben Verlässlichkeit),
- 198 • Verantwortung ist geteilt – nicht zentralisiert (Ehrenamt, Hauptamt, Gremien und
199 Mitglieder tragen gemeinsam Verantwortung) und
- 200 • Kommunikation & Transparenz auf allen Ebenen ermöglichen verantwortliches
201 Handeln (Innere Kultur = Voraussetzung für äußere Glaubwürdigkeit).

Zukunftsthemen und Maßnahmen

Aus der Arbeit der drei Foren haben sich die folgenden Zukunftsthemen mit priorisierten Handlungsfeldern inklusive konkreter Maßnahmen ergeben. Diese fassen die Wertediskussion als auch die Ergebnisse der diskutierten Themen zusammen.

Die empfohlenen Maßnahmen wurden jeweils als kurzfristige Maßnahmen, bis zum Jahr 2028 zu prüfen und umzusetzen (1), als mittelfristige Maßnahmen, bis 2030 zu prüfen und umzusetzen (2) und als langfristige Maßnahmen, spätestens 2030 zu prüfen und umzusetzen (3), im Forum 3 priorisiert.

Kulturwandel & Wertschätzende Kommunikation

Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

1. Wertschätzung,
2. Augenhöhe,
3. moderne Konfliktkultur und
4. Ende destruktiver Muster

herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- ASB-Kommunikationskodex einführen (2),
- Konfliktmoderationstrainings (2),
- Null-Toleranz gegen Mobbing, Missgunst sowie Anfeindungen (1),
- Niedrigschwelliges Beschwerde- und Feedbacksystem (2),
- regelmäßige Austauschrunden (1),
- Wertschätzungsrituale etablieren (2) und
- Verbandsforum neu definieren und etablieren (2).

Strukturen modernisieren & entbürokratisieren

Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

1. Doppelstrukturen abbauen,
2. Prozesse vereinheitlichen und
3. Zentrale Aus- und Weiterbildungsangebote

herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- Identifizierung von zu vereinheitlichenden Prozessen und Doppelstrukturen (1),
- Schaffung Zentraler Aus- und Weiterbildungsangebote (1),
- einheitliches Intranet (Berliner Rita-Space) und Wissensdatenbank (1),

- 233 • Harmonisierung von Regeln & Preisen (2) und
234 • Digitale Standardprozesse (2).

235 Arbeitgeber- & Ehrenamtsattraktivität stärken

236 Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

- 237 1. moderne Bedingungen,
238 2. Koordination,
239 3. Entwicklungspfade und
240 4. Nachwuchsarbeit

241 herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- 242 • Flexible Arbeitszeitmodelle (3),
243 • Gesundheitsangebote (3),
244 • Nachwuchsprogramme FSJ/BFD/SSD ausbauen und attraktiver gestalten (1),
245 • Schnuppertage & Ehrenamtsbörsen (1),
246 • Ehrenamtskarten/ -vergünstigungen nutzen (1),
247 • Berufsbegleitendes Studium fördern (2),
248 • Modern Workplace Programm (2),
249 • Einheitliches Onboarding (1) und
250 • Jugendarbeit stärken (1).

251 Politische Resilienz & Strategie

252 Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

- 253 1. Lobbying,
254 2. Netzwerke,
255 3. politische Risiken und
256 4. Netzwerkpflege

257 herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- 258 • Political-Office Berlin (Kontaktpflege Abgeordnetenhaus/ Senat/
259 Bezirksverordnetenversammlungen/ Bezirksämter von Berlin) (1),
260 • Teilnahmen an Arbeitskreisen, Kongressen und Fachveranstaltungen (1),
261 • Positionierung zur Demokratie und Extremismusprävention (1),
262 • Politisches Monitoring (1),
263 • ASB-Politikbrief (1),
264 • ASB-Netzwerktag (2) und

- Partnermanagement (Zivil- und Stadtgesellschaft) (1).

Transparenz & Informationsgerechtigkeit

Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

1. Entscheidungswege und
2. Kommunikationslinien

herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- Identifizierung von Entscheidungsprozessen (1),
- Beteiligung stärken (1),
- regelmäßiger Transparenzreport (3),
- einfache Strukturvisualisierung (Gesamtverband) (2),
- verpflichtende Kommunikation durch Gremien (1) und
- Digitales Vorschlagswesen für Mitglieder und Beschäftigte (3).

Beteiligungs- & Mitmachkultur

Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

1. Formate,
2. Jugendbeteiligung und
3. digitale & analoge Beteiligung

herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- Themennachmittage & Mitmach-Foren (2),
- Digitale Umfragen & Feedbacktools (2) und
- Schaffung eines Jugendbüros für die Jugendorganisationen (2).

Sichtbarkeit & Öffentlichkeitsarbeit

Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

1. Social Media,
2. Präsenz und
3. Storytelling

herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- Social-Media-Team (1),
- ASB im Kiez mit vor-Ort-Aktionen und Beteiligung an z.B. Schul- und Straßenfesten (1),

- 295 • Storytelling-Kampagne (2),
- 296 • Umsetzung des einheitlichen Corporate Design (1),
- 297 • Giveaway-/Marketingaktionen (2),
- 298 • Öffentliche ASB-Veranstaltungen (3) und
- 299 • Umsetzung Einheitliche Dienstbekleidung (1).

300 Ressourcen bündeln & Zukunftsfähigkeit sichern

301 Es wurden zu dem Thema die Handlungsfelder:

- 302 1. Kapazitäten,
- 303 2. Finanzierung,
- 304 3. Verträge,
- 305 4. Qualitätsstandards,
- 306 5. Monitoring und
- 307 6. Bedarfsorientierung

308 herausgearbeitet. Daraus leiten die Beteiligten diese empfohlenen Maßnahmen ab:

- 309 • Synergien zwischen Gliederungen ausbauen (1),
- 310 • langfristige Leistungsverträge (2),
- 311 • Bedarfsorientierte Angebotsplanung und ggf. Reflexionsgespräche (2),
- 312 • Fördermittelakquise und Aufbau Expertise für Zuwendungen (1),
- 313 • ASB-Qualitätsstandards definieren (2) und
- 314 • Monitoring-Tool (3).

315 Danksagung

316 Mit ASBerlin2030 haben wir uns gemeinsam als Arbeiter-Samariter-Bund im Land Berlin
317 auf einen Weg begeben, unsere Zukunft zu gestalten und hierfür eine gemeinsame Basis
318 zu schaffen. Allen Samariterinnen und Samaritern und Beteiligten aus allen
319 Bezugsgruppen sei an dieser Stelle für die konstruktive Mitarbeit, Hinweise sowie
320 Beiträge und aktive Mitarbeit an unserem Verbandsentwicklungsprozess ausdrücklich
321 gedankt. Wir freuen uns über die breite Unterstützung sowie entsprechende
322 Beschlussfassung in allen Gremien und auf den weiteren gemeinsamen Weg bis zum
323 Jahr 2030.

324 Anhang

- 325 • Methodische Hinweise, Voting-System und Dokumentation